

# Dankesrede zur Verleihung des Heinrich Hubmann Preises 2022

**Dr. Niklas Maamar**

Sehr geehrter Herr Prof. Grünberger,

Sehr geehrter Herr Dr. Staats,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wem gehört, was eine künstliche Intelligenz erschaffen hat? Mit dieser Frage begann vor etwas mehr als fünf Jahren der Weg zu meiner Dissertation und die Frage hat für mich bis heute kaum etwas von ihrer Faszination verloren.

Aus Sicht des Urheberrechts gibt es eigentlich eine recht einfache Antwort: Das Werk einer künstlichen Intelligenz kann niemandem in einem urheberrechtlichen Sinn gehören, denn das Urheberrecht geht von einer natürlichen Person aus, die eine persönlich-geistige Schöpfung hervorbringt. In Deutschland kennen wir diesen Grundsatz als Schöpferprinzip, einen in § 7 UrhG verankerten Leitsatz, der aus dem persönlichkeitsrechtlich geprägten Verständnis des Urheberrechts folgt. Nicht umsonst sprach Heinrich Hubmann vom Urheberrecht als „Recht des schöpferischen Geistes“, das entsteht, wenn ein Mensch etwas aus sich heraus erschafft. Ein von einem Computer geschaffenes Werk kann nach diesem klassischen Verständnis nie schutzfähig sein, weil dem Computer die menschliche Persönlichkeit fehlt, die Ausgangspunkt und gleichzeitig Legitimation für den urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsschutz ist. Der Computer als Schöpfer ist gewissermaßen ein Oxymoron.

Meine Arbeit beginnt mit der These, dass diese klassische Argumentation mit dem Schöpferprinzip zu kurz greift. Das Schöpferprinzip hat einerseits rechtlich an Strahlkraft verloren und andererseits sehen wir mit künstlicher Intelligenz eine bisher nie dagewesene Änderung im Schöpfungsprozess, weil der Mensch erstmals ein Werkzeug zur Verfügung hat, das ebenfalls geistige Leistungen erbringen kann. Insofern glaube ich, dass das Schöpferprinzip den Blick auf die eigentliche Diskussion versperrt: Gibt es einen legitimen Grund, KI-generierte Werke zu schützen?

Die Frage, wie das Urheberrecht mit den KI-generierten Werken umgeht, ist ein gesellschaftliches Problem mit potentiell tiefgreifenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

der Zukunft, die Verteilung von Wohlstand und den Zugang zu Wissen. Wem gehören soll, was eine künstliche Intelligenz erschaffen hat, lässt sich daher nur durch eine breite Diskussion aus rechts- und wirtschaftspolitischer, kultureller und sozialer Perspektive klären.

Zu dieser Diskussion hoffe ich, mit meiner Arbeit einen Grundstein gelegt zu haben. Dabei stelle ich dem persönlichkeitsorientierten Konzept des Urheberrechts im Geiste von Hubmann eine modernere ökonomisch-funktionale Analyse gegenüber. In meiner Arbeit argumentiere ich, dass die Innovationsökonomie durch den Einsatz von KI vor einem grundlegenden Wandel steht. Bisher gehen wir davon aus, dass Urheber hohe Kosten haben, um ein Werk zu erschaffen und Dritte das Werk zu geringen Kosten kopieren können. Durch KI werden, insbesondere wegen starker Skalen- und Feedbackeffekte, zukünftig die Kosten sinken, um Innovationen zu erzeugen. Mit den Text- und Bildgeneratoren wie ChatGPT oder Stable Diffusion sehen wir aktuell die ersten Ausläufer dieser Technologie. So wie das Internet die Kosten für das Teilen von Inhalten massiv reduziert hat, wird KI in Zukunft die Kosten für das Erzeugen von Inhalten reduzieren. Und mit sinkenden Kosten sinkt auch die ökonomische Rechtfertigung für ein Ausschließlichkeitsrecht wie das Urheberrecht. So komme ich zu dem Ergebnis, dass es ineffizient wäre, KI-generierte Werke allgemein unter den Schutz des Urheberrechts zu stellen.

Die ökonomische Betrachtung steht dem Schöpferprinzip also nicht entgegen, sondern fügt sich vielmehr als weitere Säule in die Argumentation ein. Gleichzeitig erlaubt die ökonomische Analyse einen kritischen Blick auf die Rechtfertigung des Urheberrechts, die umso mehr in Frage steht, wie die Kosten für das Werkschaffen sinken. Mit KI lassen sich viele Akte alltäglicher Kreativität, die wir heute als kleine Münze schützen, schnell und einfach durch Computer generieren – das stellt aus meiner Sicht die Legitimation für ihren Schutz grundsätzlich in Frage, nicht nur, wenn KI eingesetzt wird. Das Zeitalter von KI könnte und sollte insofern Anlass sein, den Urheberrechtsschutz wieder auf geistige Schöpfungen im Sinne Hubmanns zu fokussieren, um das Urheberrecht auf ein langfristig tragfähiges Fundament zu stellen.

Um nun den Bogen zur heutigen Tagung zu spannen: Ich freue mich sehr, dass meine Arbeit mittlerweile im Open Access frei für jedermann verfügbar ist. Ich hatte das Privileg, die Arbeit mit öffentlicher Förderung zu schreiben, und bin der festen Überzeugung, dass das entstandene Wissen deshalb auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollte.

Zum Abschluss bleibt mir, einen herzlichen Dank an meinen Doktorvater Prof. Axel Metzger zu richten, der diese Arbeit erst möglich gemacht hat. Außerdem gilt heute natürlich in ganz besonderer Weise mein Dank Herrn Prof. Grünberger für die netten Worte zu Beginn und der VG Wort sowie der Jury für die Verleihung des Heinrich Hubmann Preises, der mich sehr ehrt und sicher ein Ansporn für weitere Arbeiten im Urheberrecht sein wird.

Vielen Dank.